



Ratskanzlei

Sekretariat
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Appenzell, 18. März 2022

Mitteilungen der Standeskommission (amtlich mitgeteilt)

Delegationen an Jubiläumsfeierlichkeiten

Das Bistum St.Gallen feiert in diesem Jahr das 175-Jahr-Jubiläum. Aus diesem Anlass sind verschiedene Aktivitäten geplant. So wird etwa am 25. September 2022 in der Kathedrale St.Gallen ein Festgottesdienst durchgeführt. Auf Einladung von Bischof Markus Büchel werden Landammann Roland Inauen und Säckelmeister Ruedi Eberle die Standeskommission am Festgottesdienst vertreten.

Die Sektion St.Gallen, Thurgau, Appenzell des Schweizer Berufsverbands der Pflegefachpersonen feiert in diesem Jahr ihr 60-jähriges Bestehen. An der Jubiläumsfeier vom 12. Mai 2022 in Herisau wird Statthalter Monika Rüegg Bless in Vertretung der Standeskommission teilnehmen.

Kündigung als Jurist im Bau- und Umweltdepartement

Cornel Sutter, Appenzell, will sich beruflich neu orientieren und hat seine Stelle als Jurist im Rechtsdienst des Bau- und Umweltdepartements auf den 31. Juli 2022 gekündigt. Die Stelle wird zur Neubesetzung ausgeschrieben.

Kündigung Kantonsbibliothekar

Kantonsbibliothekar Lino Pinardi hat seine Stelle als Leiter der Kantons- und Gymnasialbibliothek sowie der Volksbibliothek auf den 31. Juli 2022 gekündigt. Er wird in St.Gallen eine neue Aufgabe übernehmen. Die Vollzeitstelle wird zur Neubesetzung ausgeschrieben.

Wahl als Logopädin

Mirjam Graf, Walzenhausen, ist als Logopädin beim Pädagogisch-therapeutischen Dienst gewählt worden. Sie wird die neue Aufgabe in Obereggen mit einem Pensum von 20% bis 30% auf den 1. August 2022 antreten.

Referenztarife 2022 für ausserkantonale stationäre Rehabilitationsbehandlungen

Die Standeskommission hat im Januar 2022 die in diesem Jahr geltenden Referenztarife für ausserkantonale stationäre Behandlungen in den Bereichen Akutsomatik und Psychiatrie festgelegt. Im Nachgang dazu sind nun auch die Referenztarife für die stationäre Rehabilitation bestimmt worden.

Die Standeskommission hat in einer Medienmitteilung von Ende Januar über die für das Jahr 2022 festgesetzten Referenztarife für ausserkantonale stationäre Behandlungen in den Bereichen Akutsomatik und Psychiatrie informiert. Die Festlegung der Referenztarife für den Bereich stationäre Rehabilitation konnte damals noch nicht erfolgen, da per 1. Januar 2022 in diesem

Bereich eine neue Tarifstruktur eingeführt worden ist. Zudem mussten die Tarifverträge zwischen den Tarifpartnerinnen und Tarifpartnern erst noch ausgehandelt werden.

Inzwischen liegen innerkantonale sowie für die relevanten ausserkantonalen Kliniken provisorische Tarife für die stationäre Behandlung im Bereich der Rehabilitation vor. Dies erlaubt es, nun auch die dafür geltenden Referenztarife festzulegen. Analog zur Praxis in den Vorjahren werden diese Tarife nach dem jeweils günstigsten Tarif für die betreffende Behandlung in einer auf der Spitalliste des Kantons aufgeführten Institution festgesetzt. Sie werden ebenfalls rückwirkend per 1. Januar 2022 angewendet und sind auf der Webseite des Kantons unter www.ai.ch/spitallisten veröffentlicht.

Stellungnahme zu einer Änderung der Verordnung über Fernmeldedienste

Der Bundesrat will im Hinblick auf eine Neuvergabe der Grundversorgungskonzession die Vorgaben der Grundversorgung der Bevölkerung mit Fernmeldediensten anpassen. Die Standeskommission steht hinter diesen Plänen. Sie erwartet aber die zusätzliche Aufnahme einer konkreten Regelung, dass die vorgesehene Grundversorgung innerhalb der Bauzonen innert fünf Jahren umgesetzt sein muss.

Die heutige Grundversorgungskonzession läuft bald aus und wird per 1. Januar 2024 von der Eidgenössischen Kommunikationskommission neu vergeben. Der Bundesrat hat mit Blick auf die Neuvergabe mit einer Revision der Verordnung über Fernmeldedienste den künftigen Umfang der Grundversorgung festzulegen.

Als ein Kernelement der Revision schlägt der Bundesrat vor, die Pflicht zur Bereitstellung eines Zugangsdienstes zum Internet mit einer garantierten Übertragungsrate von 80Mbit/s im Download und 8Mbit/s im Upload (80/8Mbit/s) in die Grundversorgung aufzunehmen. Diese Pflicht soll die bestehende Mindestübertragungsrate ergänzen. Die Benutzerinnen und Benutzer sollen künftig wählen können, ob sie das bestehende Basisangebot von minimal 10/1Mbit/s oder das leistungsfähigere, aber auch teurere Zusatzangebot von 80/8Mbit/s nutzen möchten.

Weil schweizweit sehr viele Anschlüsse heute noch nicht über eine Mindestübertragungsrate von 80/8Mbit/s verfügen können, will der Bundesrat in einer neuen Bestimmung Maximalfristen für Abklärungen der Anspruchsberechtigung und Bereitstellungsbedingungen definieren. Auch für die Umsetzung soll eine maximale Übergangsfrist vorgesehen werden.

Die Standeskommission begrüsst die Vorlage. Allerdings erwartet sie eine Ergänzung der neuen Bestimmung betreffend die Maximalfrist für die Umsetzung des zusätzlichen Hochbreitbandinternetzugangs mit einer garantierten Übertragungsrate von 80/8Mbit/s. Es soll eine Regelung aufgenommen werden, dass diese Mindestübertragungsrate innerhalb der Bauzonen innert fünf Jahren umgesetzt sein muss. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass kein digitaler Graben zwischen der Bevölkerung in Zentren und in Randregionen entsteht.

Grossratsgeschäfte

Die Standeskommission hat folgende Vorlagen zur Beratung an den Grossen Rat weitergeleitet:

- Kantonale Weinverordnung;
- Totalrevision der Verordnung über die Ordnungsbussen.

Die Geschäfte werden voraussichtlich an der Junisession 2022 behandelt.

Rekurs gegen ein Strassenbauprojekt

Ein Geländer entlang von Strassen kann als Absturzsicherung notwendig sein. Besteht wegen baulicher Veränderungen an der Strasse keine Notwendigkeit mehr für eine solche Sicherung, und behindert das Geländer die Sicht oder die sonstige Verkehrssicherheit, muss es beseitigt werden.

An einer Strasse innerorts steht in einer leichten Kurve eine kleine Stützmauer, welche Strasse und Trottoir trennt. Auf der Krone der Stützmauer steht ein Geländer, das als Absturzsicherung dient. Auf dem Hintergrund der absehbaren Verkehrsentwicklung im fraglichen Strassenbereich wurde eine Überprüfung der Verkehrssicherheit vorgenommen. Gestützt darauf soll die Strasse auf das Niveau des Trottoirs angehoben und das Geländer entfernt werden. Die Eigentümerschaft des Hauses, vor welchem das Geländer steht, wehrte sich mit Einsprache gegen das Bauvorhaben und forderte, das auf ihrem Boden stehende Geländer müsse belassen bleiben.

Die Bau- und Umweltschweizerdepartement wies die Einsprache ab. Es begründete seinen Entscheid mit der Feststellung in einem erstellten Verkehrsgutachten, dass das Geländer zwischen Strasse und Trottoir aufgrund eingeschränkter Sichtverhältnisse ein hohes Unfallrisiko berge. Mit der Anhebung der Strasse werde der Höhenunterschied zum Trottoir aufgehoben. Eine Absturzsicherung sei nach dieser Strassenkorrektur nicht mehr nötig. Da das Geländer selber mit Verkehrsgefahren verbunden sei, müsse es entfernt werden. Die Eigentümerschaft der betroffenen Liegenschaft erhob dagegen Rekurs bei der Ständekommission.

Mit dem Anheben der Strasse entfällt die bisherige Notwendigkeit für eine Absturzsicherung. Das Geländer erweist sich auch für den Schutz der Hausbewohnenden und der Besucherschaft nicht als notwendig, da diesem Personenkreis zugetraut werden kann, dass er beim Verlassen des Hauses nicht einfach das Trottoir überschreitet und unvermittelt auf die Strasse tritt. Weil das Geländer zu Sichteinschränkungen führt, sollte es entfernt werden. Überdies würde der Bestand des Geländers dazu führen, dass die Verkehrsteilnehmenden eher Richtung Strassenmitte ausweichen, was weitere Gefahren mit sich bringt.

Die im Rekurs vorgebrachten Einwände vermögen daher das Strassenbauvorhaben nicht zu verhindern. Der Rekurs wurde demgemäss abgewiesen. Dies bedeutet allerdings nicht, dass das Geländer im Rahmen der Strassenbauarbeiten einfach entfernt werden kann. Nach der Auffassung der Ständekommission muss der Strasseneigentümer zuerst das Recht für das Entfernen des Geländers erwerben.

Kontakt für Fragen

Ratskanzlei

Telefon +41 71 788 93 11

E-Mail info@rk.ai.ch